



**Gemeinsame Stellungnahme
des Bevollmächtigten des Rates der EKD
bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und
des Leiters des Kommissariats der deutschen Bischöfe
– Katholisches Büro in Berlin –**

**zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes
(BT-Drs. 18/10459)**

Das Kommissariat der deutschen Bischöfe und der Bevollmächtigte des Rates der EKD haben die Entwicklung der Regelungen zur Gentechnik auf europäischer und deutscher Ebene in den letzten Jahren mit großem Interesse verfolgt. Dabei haben wir uns immer wieder für eine Gestaltung der Gentechnik-Gesetzgebung eingesetzt, die dem Schutz von Mensch und Umwelt Vorrang einräumt und den Anforderungen des Vorsorgeprinzips gerecht wird.

In diesem Sinne möchten wir nun auch auf einige Aspekte des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes (BT-Drs. 18/10459) [im Folgenden: GenTG-ÄG] eingehen, die uns wichtig erscheinen.

1. Der neu in das GenTG einzufügende § 16f sieht in seinem Absatz 1 mit Blick auf die Phase 1 vor, dass die dort geregelte Anpassungsaufforderung vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft „im Einvernehmen“ mit fünf weiteren Bundesministerien und bei entsprechender Erklärung (und schriftlicher Begründung) der Mehrheit der zuständigen obersten Landesbehörden ergehen soll. Diese Regelung halten wir für problematisch. Zwar ist es nachvollziehbar, die jeweils fach- und ressortbestimmten Perspektiven der einzelnen Bundesministerien bei der Entscheidung über eine Aufforderung i.S.d. vorgeschlagenen § 16f Absatz 1 Satz 1 miteinzubeziehen. Das Erfordernis eines „Einvernehmens“ zwischen den sechs beteiligten Bundesministerien räumt jedoch jedem einzelnen beteiligten Ministerium de facto ein Veto-Recht gegen die Abgabe einer Aufforderung zur Herausnahme des Hoheitsgebietes der BRD aus dem Anbauantrag eines Antragsstellers ein. Eine solche Aufforderung muss aber gemäß dem Vorrang des Vorsorgeprinzips ausgesprochen werden können. Nach diesem Prinzip¹ sind auch bei

¹ Siehe zum Vorsorgeprinzip bspw.: Sekretariat der Deutschen Bischöfe (Hg.): Der Klimawandel: Brennpunkt globaler, intergenerationeller und ökologischer Gerechtigkeit, Die deutschen Bischöfe - Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen Nr. 29, 2. aktualisierte Auflage (Bonn 2007), Ziff. 43.

Nichtvorliegen vollständiger wissenschaftlicher Gewissheit hinsichtlich der Schadensgeneigntheit einer Situation Schutzmaßnahmen zu ergreifen, insbesondere und umso mehr, wenn ein nicht rückholbarer Schaden droht. Die Bundesregierung selbst hat sich noch bei der Änderung des GenTG im Jahr 2007 zu einem Vorrang des Vorsorgeprinzips, zum Schutz von Mensch und Umwelt als oberstem Ziel des Gentechnikrechts (BT-Drs. 16/6814, Begründung A. I., S. 10), bekannt. Das Einvernehmensefordernis zwischen sechs Ministerien in § 16f Absatz 1 kann aber zur Folge haben, dass eine Aufforderung zur Herausnahme des Hoheitsgebietes der BRD aus einem GVO-Anbauantrag aus Gründen unterbleibt, die ein einzelnes Ministerium zwar zuständigkeitsbedingt und legitim, aber ohne Priorisierung des Vorsorgeprinzips vertritt. Dies wird dem Vorrang des Vorsorgeprinzips, dem Schutz von Mensch und Umwelt als oberstem Ziel des Gentechnikrechts nicht gerecht.

2. Darüber hinaus weist die Bundesregierung in ihrer Begründung des Gesetzesentwurfs zurecht darauf hin, dass je nach Bundesland unterschiedliche GVO-Anbaubeschränkungen und -verbote „zu einer Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen für die rechtliche und wirtschaftliche Einheit des Bundes führen“ (BT-Drs. 18/10459, Begründung A. II., S. 15). Ob dies durch den vorliegenden Entwurf effektiv erreicht wird, erscheint aber fraglich. Das Einvernehmensefordernis zwischen sechs Ministerien, zumal dieses in einem nur sehr kurzen Zeitraum herzustellen ist, lässt die Nutzung der Phase 1 in der Praxis unwahrscheinlich erscheinen. Damit werden nun die Bundesländer separat und allein für sich in der Phase 2 entscheiden müssen, ob sie gemäß dem neu ins GenTG einzufügenden § 16g Absatz 5 jeweils für ihr Landesgebiet GVO-Anbauverbote oder -beschränkungen erlassen wollen. In der Folge kommt es dann exakt zu dem „Flickenteppich“ unterschiedlicher Regelungen in Deutschland, den die Bundesregierung eigentlich vermeiden wollte. Darüber hinaus entsteht der Eindruck, dass die Verantwortung auf die einzelnen Bundesländer „abgewälzt“ werden soll.
3. Zudem vervielfältigen sich in einem innerdeutschen „Flickenteppich“ von GVO-Anbauverboten oder -beschränkungen die Möglichkeiten von transgenem Pollendrift durch Wind und Insekten, von Auskreuzungen sowie von Samenausbreitung und Verwilderung gentechnisch veränderter Pflanzen. Dabei können schon unterschiedliche Regelungen bei benachbarten EU-Staaten zu Problemen der Gewährleistung und Kennzeichnung von Gentechnikfreiheit führen. Mit der erwartbaren unterschiedlichen Handhabung von GVO-Anbauverboten und -beschränkungen durch die einzelnen Bundesländer werden diese Probleme in die Mitte Deutschlands getragen.
4. Des Weiteren führt der neu in das GenTG einzufügende § 16g Absatz 2 die Bedingungen für eine Rechtsverordnung über Anbaubeschränkungen oder -verbote in der Phase 2 aus, zu deren Erlass der neu vorgeschlagene

§ 16g Absatz 1 die Bundesregierung ermächtigt. Verlangt wird hier unter Absatz 2 Nr. 2, dass „zwingende Gründe“, die abschließend unter den Buchstaben a) bis e) aufgeführt sind, für die Beschränkung oder das Verbot des Anbaus von GVO vorliegen. Eine solche abschließende Enumeration der „zwingenden Gründe“ ist aber, worauf die Bundesregierung in der Begründung ihres Gesetzesentwurfs (BT-Drs. 18/10459, Begründung B., S. 29) auch zurecht hinweist, nach Artikel 26b Absatz 3 der Richtlinie 2015/412/EU gerade nicht erforderlich. Rechtstechnisch und auch mit Blick auf die Wesentlichkeitsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts korrekt wäre es, die aufgeführten „zwingenden Gründe“ in den Aufzählungen der §§ 16g Absatz 2 a) bis d) und Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 bis 3 als Beispiele (etwa mit Hilfe eines „insbesondere“) zu konstruieren. Dies würde gerade keinen „Blanketteingriff“ (so aber BT-Drs. 18/10459, Begründung B., S. 30) darstellen. Denn für den Erlass von GVO-Anbauverboten oder -beschränkungen in Frage kommende, unbenannte Gründe lassen sich – entsprechend der zugrundeliegenden unionsrechtlichen Regelung – über ihre Vergleichbarkeit mit den bereits aufgeführten Gründen bestimmen. Diese europarechtlich geforderte Offenheit für weitere, vergleichbare „zwingende Gründe“ kann der Tatbestand des neu vorgeschlagenen § 16 Absatz 2 e) mit seiner Formulierung der „Beseitigung oder Verhütung von erheblichen Nachteilen für das Allgemeinwohl“ nicht leisten.

5. Zudem ist es nicht nachvollziehbar, warum das in § 16i Absatz 1 neu vorgeschlagene Verfahren für die Aufhebung von Anbauausschlüssen, -beschränkungen und -verboten anders als bei ihrem Erlass nach § 16f lediglich ein „Benehmen“ mit den zuständigen obersten Landesbehörden voraussetzt. Eine solche Entscheidung betrifft aufgrund der Möglichkeit von bundesländerübergreifenden Folgen (bspw. durch transgenen Pollendrift, Auskreuzungen oder Samenausbreitung) gerade nicht nur ein Land, sondern potenziell alle Bundesländer. Im Sinne des Vorsorgeprinzips erscheint es daher gerade bei der Aufhebung von Anbauausschlüssen, -beschränkungen und -verboten für GVO angebracht, die Zustimmung mindestens einer Mehrheit der obersten Landesbehörden der Bundesländer zu fordern.
6. Schließlich ist es nicht sachgerecht, dass die Gesetzesbegründung des Entwurfs zum GenTG-ÄG im allgemeinen Teil eine Passage zu den neuen Züchtungstechniken wie CRISPR/Cas9 enthält (BT-Drs. 18/10459, Begründung A. I., S. 14). Zunächst fehlt es an einem Bezug dieser Passage zum Regelungsteil des GenTG-ÄG. Des Weiteren fehlt es ihr an einem Bezug zur Richtlinie 2015/412/EU, die mit dem GenTG-ÄG umgesetzt wird. Vielmehr ist es eine andere Richtlinie, die Richtlinie 2001/18/EG, deren Auslegung mit Blick auf die Einordnung von durch neue Züchtungsverfahren erschaffenen Organismen derzeit dem Europäischen Gerichtshof vorliegt. Dieser Entscheidung auf europäischer Ebene sollte die Bundesregierung nicht – schon gar nicht an

rechtlich unpassender Stelle - vorgreifen. Ohnehin erscheint eine zurückhaltendere Bewertung der mit den neuen Züchtungstechnologien verbundenen Risiken angeraten. Zurecht weist nämlich der Bundeslandwirtschaftsminister in seinem am 30.12.2017 veröffentlichten Grünbuch darauf hin, dass noch weitere Forschungsarbeiten über die neuen Züchtungstechnologien in der Landwirtschaft, wie CRISPR/Cas-Technologien, erforderlich sind, um eine fundierte Basis für deren Beurteilung zur Verfügung zu haben (BMEL, Grünbuch Ernährung, Landwirtschaft, Ländliche Räume, S. 9). Es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht auszuschließen, dass dann auf dieser Basis das aktuelle Gentechnikrecht und seine Prüfverfahren mit Blick auf die neuen Züchtungsverfahren neu evaluiert werden müssen. Die im Entwurf des GenTG-ÄG enthaltene Passage zu den neuen Züchtungstechniken lässt jedenfalls die gebotene Zurückhaltung hinter sich und nimmt eine Bewertung vor: Hierfür stellt sie dem „Vorsorgeprinzip“ im Gentechnikrecht ohne weitere Begründung ein nicht näher definiertes „Innovationsprinzip“ zur Seite und kommt „unter Zugrundelegung“ beider Prinzipien zum Schluss, dass „ein hohes Maß an Sicherheit“ bei der „Freisetzung und dem Inverkehrbringen von Organismen, die mittels neuer Züchtungstechniken wie CRISPR/Cas9.... gewährleistet wird“ (BT-Drs. 18/10459, Begründung A. I., S. 14). Mit dieser Passage setzt sich der Entwurf des GenTG-ÄG nicht nur in Widerspruch zu den dargestellten Aussagen des Grünbuchs Landwirtschaft. Auch systematisch ist die „Zugrundelegung“ des „Innovationsprinzips“ bei der Beurteilung der Sicherheit der Freisetzung / des Inverkehrbringens von Organismen nicht nachvollziehbar. Vor allem aber widerspricht die gleichrangige „Zugrundelegung“ von „Vorsorgeprinzip“ und „Innovationsprinzip“ bei der Sicherheitsbewertung der grundlegenden Ausrichtung und dem obersten Ziel des Gentechnikrechts: dem Vorrang des Vorsorgeprinzips. Angesichts des fehlenden Sachzusammenhangs und ihrer inhaltlichen Fragwürdigkeit sollte diese Passage daher aus der Gesetzesbegründung gestrichen werden.

Berlin, den 2. Februar 2017